

§§ 25, 82 GmbHG: Verbot der Einlagenrückgewähr – Fremdüblichkeit der Umsatzgeschäfte

1. Beim Fremdvergleich muss darauf abgestellt werden, ob ein derartiges Geschäft mit einem gesellschaftsfremden Dritten überhaupt abgeschlossen worden wäre und zu welchen Konditionen.
2. Des Weiteren ist beim Fremdvergleich entscheidend, ob ein gewissenhaft und sorgfältig handelnder Geschäftsführer, der nach den unternehmerischen Grundsätzen handelt, unter den gegebenen Umständen dieses Geschäft gar nicht oder nicht zu diesen Bedingungen abgeschlossen hätte.
3. Da keine gesetzliche Methode für Wertermittlungen durch Sachverständige vorgeschrieben ist, hat das Gericht dem Sachverständigen die Methode im Allgemeinen nicht vorzuschreiben.

OGH 16.11.2012, 6 Ob 153/12m, GES 2013, 16.